BUILDING TRUST

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
Sika Österreich GmbH

1 GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Einkaufsvorgänge zwischen dem Lieferanten und der Sika Österreich GmbH (nachfolgend gemeinsam „Sika“) über Waren und Leistungen („Waren und Dienstleistungen“). Sie sind integraler Bestandteil jeder von Sika an den Lieferanten erteilten Bestellung oder jeder Bestellung im Rahmen eines Rahmenvertrages („Bestellung“), sofern Sika und der Lieferant (jeweils eine „Partei“, gemeinsam die „Parteien“) keine gesonderte schriftliche Liefervereinbarung geschlossen haben. Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der von Sika erteilten Bestellung sind nur gültig, wenn sie von beiden Parteien schriftlich vereinbart werden. Allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit diese von Sika schriftlich akzeptiert worden sind.

1.2. Die Art der zu liefernden Waren und Dienstleistungen, deren Menge sowie deren vorgeschriebenen Spezifikationen sind in der Bestellung und/oder allen anderen schriftlichen Unterlagen, die Sika dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, sowie im Angebot des Lieferanten festgelegt. Bei Widersprüchen zwischen gleichartigen Vertragsunterlagen hinsichtlich der Art der zu liefernden Waren und Dienstleistungen, deren Menge sowie der erforderlichen Spezifikationen hat das Dokument mit dem jüngeren Datum Vorrang.

2 BESTELLUNG

2.1. Bestellungen werden von Sika schriftlich erteilt, einschließlich in elektronischer Form wie über Ariba, EDI oder E-Mail. Mündliche Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2.2. Die Bestellung gilt mit Erhalt einer entsprechenden Bestätigung des Lieferanten oder mit Beginn der Lieferung der entsprechenden Waren und Dienstleistungen als angenommen, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere in dessen Annahme, Bestätigung oder sonstiger Erklärung zur Bestellung, die von der Bestellung oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen, werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Sika stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Solche Bedingungen gelten als abgelehnt und unwirksam.

2.3. Sika behält sich das Recht vor, bereits getätigte Bestellungen nachträglich abzuändern. Der Lieferant bemüht sich, die geänderte Bestellung bestmöglich zu erfüllen. Falls erforderlich einigen sich die Parteien über eine allfällige Kaufpreisanpassung infolge der Bestellungsänderung.

3 KAUFPREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1. Sofern nicht anders angegeben, umfasst der in der Bestellung angegebene Kaufpreis sämtliche Leistungen des Lieferanten, wie Verpackung, sämtliche im Zusammenhang mit der Warenlieferung anfallenden Steuern (jedoch unter Ausschluss der Mehrwertsteuer, sofern anwendbar), Gebühren, Zölle, Versandkosten (gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen) sowie alle sonstigen für die Lieferungen anfallenden Kosten. Er deckt zudem alle vom Lieferanten im Rahmen dieser Bestellung erbrachten Dienstleistungen ab.

3.2. Die Zahlungsbedingungen entsprechen den Angaben in der Bestellung.

4 LIEFERUNG

4.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gilt die in der Bestellung angegebene Lieferzeit. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ist wesentlich für die Vertragserfüllung. Der Lieferant haftet für alle Schäden, insbesondere auch Mangelfolgeschäden, welche Sika aus verspäteter Lieferung entstehen. Unbeschadet seiner Verpflichtung zur fristgerechten Lieferung hat der Lieferant Sika unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die die Lieferung der Waren und Dienstleistungen verzögern könnten. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn Sika diesen zugestimmt hat.

4.2. Zusammen mit der Lieferung der Waren und Dienstleistungen hat der Lieferant sämtliche technischen Dokumentationen und/oder Zertifikate zu liefern, die für die Nutzung der Waren und Dienstleistungen erforderlich sind und/oder in der Bestellung angegeben sind.

4.3. Sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, gilt als Lieferbedingung DDP (Incoterms 2020) an den in der Bestellung von Sika genannten Ort.

4.4. Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe der Waren und Dienstleistungen gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen auf Sika über.

5 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

5.1. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen während der in der Bestellung angegebenen Frist oder – sofern länger – während der gesetzlichen Frist (nachfolgend „Gewährleistungsfrist“) den in der Bestellung genannten Anforderungen entsprechen. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Die Gewährleistung des Lieferanten umfasst insbesondere, (i) dass die Lieferungen und Leistungen für den von Sika vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, sofern der Lieferant hiervon Kenntnis hatte oder dieser für ihn erkennbar war, (ii) dass die Waren und Dienstleistungen mit den vereinbarten Spezifikationen sowie freigegebenen Mustern übereinstimmen, (iii) dass die Waren und Dienstleistungen einwandfrei und mängelfrei sind, insbesondere in Bezug auf Material, Herstellung, Verarbeitung und Design, (iv) dass die Waren und Dienstleistungen und deren Herstellung mit den geltenden gesetzlichen Regelungen übereinstimmen, unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit**,** Registrierung, Kennzeichnung, Einstufung und Umwelt, am Ort der Lieferung und, soweit dem Lieferanten bekannt, am Bestimmungsort, und (v) dass die Waren keinerlei Immaterialgüter- oder andere Eigentumsrechte von Dritten verletzen.

5.2. Die Untersuchungs- und Rügepflicht von Sika richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass sich die Untersuchungspflicht auf offensichtliche Mängel, insbesondere auf Identität, Menge und äußerlich erkennbare Transportschäden beschränkt. Versteckte Mängel können innerhalb einer angemessenen Frist nach Entdeckung gerügt werden, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5.3. Entsprechen die Waren und Dienstleistungen nicht der Bestellung, kann Sika nach eigenem Ermessen verlangen, dass die mangelhaften Waren und Dienstleistungen repariert oder ersetzt werden oder dass die fehlenden Teile geliefert werden, unbeschadet der sonstigen Rechte von Sika im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder nach Maßgabe des Gesetzes, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht, von der Bestellung zurückzutreten, und das Recht, Ersatz für Folgeschäden zu verlangen. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der bestimmungsgemäße Belegenheitsort der Sache.

5.4. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware mit deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen. Ausgenommen sind Fälle, in denen sich der Lieferant bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten hat, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz oder zur Streitvermeidung vorzunehmen.

5.5. Sika ist berechtigt, mangelhafte Lieferungen und Leistungen zurückzuweisen. In diesem Fall wird Sika den Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe informieren.
Nach Wahl von Sika werden zurückgewiesene Lieferungen und Leistungen entweder an den Lieferanten zurückgesandt oder bis zur Erteilung weiterer Weisungen durch den Lieferanten einbehalten. Der Lieferant hat Sika innerhalb von fünf (5) Werktagen entsprechende Weisungen zu erteilen.

6 EINSTELLUNG DER PRODUKTION

Der Lieferant hat Sika mindestens sechs Kalendermonate im Voraus schriftlich über die Einstellung der Produktion von an uns gelieferten Waren und Dienstleistungen zu informieren, um uns die Möglichkeit zu geben, eine letzte Bestellung für die betreffenden Waren und Dienstleistungen aufzugeben.

7 VERTRAULICHKEIT

7.1. Alle von Sika mündlich oder schriftlich erhaltenen Daten und Informationen dürfen vom Lieferanten ausschließlich zur Ausführung der Bestellungen verwendet werden. Alle diese Daten und Informationen bleiben Eigentum von Sika und sind, sofern sie in schriftlicher Form vorliegen, Sika auf erstes Anfordern unverzüglich zusammen mit allen Kopien zurückzugeben.

7.2. Der Lieferant behandelt sämtliche Daten und Informationen streng vertraulich. Dem Lieferanten ist es insbesondere untersagt, in Publikationen und Broschüren oder in anderer mündlicher und schriftlicher Form, auf eine bestehende oder vergangene Geschäftsbeziehung mit Sika zu verweisen; es sei denn, Sika erteilt dem Lieferanten ihre vorgängige schriftliche Zustimmung.

8 SCHUTZRECHTE / FREISTELLUNG

Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren und Dienstleistungen keine Rechte an geistigem Eigentum oder sonstige Rechte Dritter verletzen und dass durch die Nutzung der Waren und Dienstleistungen oder deren Weiterverkauf an Dritte keine Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können. Im Falle von Ansprüchen Dritter stellt uns der Lieferant von sämtlichen Ansprüchen vollständig frei und unterstützt oder vertritt uns auf unser Verlangen hin unentgeltlich bei Verhandlungen und Rechtsstreitigkeiten.

9 DATENSCHUTZ

9.1. Die Parteien können im Rahmen der Anbahnung, des Abschlusses sowie der Durchführung und Abwicklung des Vertrags personenbezogene Daten austauschen. Dies betrifft insbesondere geschäftliche Kontaktdaten und Kommunikationsdaten (wie Name, Funktion/Abteilung, dienstliche Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) von Personen, die auf Seiten des Lieferanten, auf unserer Seite oder auf Seiten eingebundener Dritter als Ansprechpartner im Zusammenhang mit dem Vertrag tätig sind.

Jede Partei verarbeitet die von der jeweils anderen Partei erhaltenen personenbezogenen Daten als eigenständig Verantwortliche und ausschließlich, soweit dies zur Anbahnung, Durchführung, Abwicklung und Dokumentation des Vertragsverhältnisses erforderlich ist (einschließlich Qualitäts-/Compliance-Nachweisen, soweit vertraglich oder gesetzlich geboten). Eine Verarbeitung zu eigenen Werbezwecken oder eine sonstige Zweckänderung ist nur zulässig, wenn hierfür eine gesonderte Rechtsgrundlage vorliegt.

Jede Partei stellt sicher, dass sie die betroffenen Personen (insbesondere eigene Beschäftigte/Ansprechpartner) im jeweils erforderlichen Umfang über die Verarbeitung informiert und dass sie nur die für die genannten Zwecke erforderlichen Daten übermittelt.

9.2. Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten unter Einhaltung der jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes sowie unter Beachtung der Grundsätze der Datenverarbeitung. Es werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau sicherzustellen und beschränkt den Zugriff auf personenbezogene Daten auf die Personen, die diese zur Vertragserfüllung benötigen. Der Lieferant verpflichtet seine Beschäftigten und sonstige eingesetzte Personen zur Vertraulichkeit, soweit keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht besteht.

Wird dem Lieferanten eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt, die personenbezogene Daten betrifft, die im Zusammenhang mit dem Vertrag verarbeitet werden, informiert er uns unverzüglich und übermittelt die zur Bewertung erforderlichen Informationen (insb. Art, Umfang, mögliche Folgen, ergriffene/geplante Abhilfemaßnahmen).

Der Lieferant nutzt personenbezogene Daten, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält oder verarbeitet, nicht zum Training, zur Weiterentwicklung oder zur allgemeinen Verbesserung von KI-Systemen/Modellen (einschl. Large Language Models) oder für andere eigene Zwecke. Eine hiervon abweichende Nutzung ist nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

Soweit der Lieferant personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen dieser Vereinbarung den vorstehenden Bestimmungen vor.

10 SANKTIONSKLAUSEL

10.1. Der Lieferant versichert, dass er zum Zeitpunkt dieser Bestellung keinen Sanktionen oder Embargos unterliegt und nicht von den zuständigen Behörden, einschließlich der Vereinten Nationen, der USA, der EU oder anderer staatlicher Stellen, als sanktioniertes Unternehmen gelistet ist.

10.2. Der Lieferant muss alle erforderlichen Informationen bereitstellen, um die Einhaltung aller geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

10.3. Der Lieferant sichert zu, dass die Waren und Dienstleistungen nicht von sanktionierten Unternehmen stammen oder mit solchen in Verbindung stehen. Sollten nach der Bestellung Sanktionen verhängt werden, behalten wir uns das Recht vor, die Bestellung fristlos zu kündigen.

10.4. Mit der Lieferung der Waren und der Erbringung der Dienstleistungen bestätigt der Lieferant die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften.

11 INFORMATIONSSICHERHEIT

11.1. Soweit auf den Lieferanten gesetzliche Anforderungen zur IT-Sicherheit, insbesondere nach der NIS-2-Richtlinie oder dem Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2026 (NISG 2026), Anwendung finden, ist der Lieferant verpflichtet, diese einzuhalten und Sika auf Verlangen entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen.

11.2. Unabhängig von Ziffer 11.1. verpflichtet sich der Lieferant, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren und aufrechtzuerhalten, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit seines Geschäftsbetriebs einschließlich der im Zusammenhang mit dem Vertrag verarbeiteten Informationen und IT-Dienste zu gewährleisten und diese vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder sonstigen Cybersicherheitsvorfällen zu schützen. Die Maßnahmen müssen dem Stand der Technik sowie Art, Umfang und Risikoprofil der jeweiligen Leistungen entsprechen und sich an allgemein anerkannten Branchenstandards orientieren. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten und Subunternehmer auf mindestens inhaltlich gleichwertige Anforderungen verpflichten, um die Einhaltung seiner vorstehenden Pflichten gegenüber Sika sicherzustellen.

11.3. Beim Verdacht eines Verstoßes gegen die in dieser Ziffer genannten Verpflichtungen hat der Lieferant Sika unverzüglich spätestens jedoch 24 Stunden nach Bekanntwerden über den möglichen Verstoß zu informieren. Diese Informationen sind schriftlich an sustainableprocurement@ch.sika.com zu übermitteln. Der Lieferant hat zudem innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch einer Woche nach der Erstmeldung Folgeberichte vorzulegen, in denen der Vorfall, die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und die Wiederherstellungsmaßnahmen detailliert beschrieben werden.

12 SIKA-VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

12.1. Mit der Annahme der Bestellung verpflichtet sich der Lieferant, den Sika-Verhaltenskodex für Zulieferer einzuhalten, der integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist. Der Sika-Verhaltenskodex für Zulieferer kann von Zeit zu Zeit entsprechend den sich weiterentwickelnden globalen Standards und gesetzlichen Anforderungen aktualisiert werden. Der Sika-Verhaltenskodex für Zulieferer legt die sozialen, ökologischen und ethischen Standards fest, die der Lieferant bei der Geschäftsabwicklung mit Sika einhalten muss. Hier finden Sie einen Link zur aktuellen Fassung des Sika-Verhaltenskodex für Lieferanten. Dieser kann auf Anfrage auch zur Verfügung gestellt werden.

12.2. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Geschäftstätigkeiten, einschließlich derjenigen seiner verbundenen Unternehmen, Subunternehmer und Lieferanten, denselben Werten, Grundsätzen und Verpflichtungen entsprechen, die im Sika-Verhaltenskodex für Zulieferer festgelegt sind.

12.3. Der Lieferant räumt Sika das Recht ein, durch gezielte Fragebögen, Audits durch Dritte oder die Anforderung von Unterlagen beim Lieferanten Überprüfungen durchzuführen, um die Einhaltung des Verhaltenskodex für Zulieferer sicherzustellen. Eine Nichteinhaltung kann zu Korrekturmaßnahmen, zur Aussetzung der Geschäftsbeziehung oder zur Kündigung des Auftrags führen.

12.4. Der Lieferant muss Sika unverzüglich über tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen den Sika-Verhaltenskodex für Lieferanten durch Mitarbeiter des Lieferanten oder von Sika informieren. In beiden Fällen melden Sie dies bitte an compliance@ch.sika.com oder über die Sika Trust Line.

13 SCHLECHT- BZW. NICHTERFÜLLUNG

Jede Schlecht-bzw. Nichterfüllung einer Verpflichtung aus dem Auftrag oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch den Lieferanten gilt als mangelhafte Erfüllung und führt unverzüglich zum Verzug des Lieferanten, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die Sika infolge einer solchen mangelhaften Erfüllung entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden, die durch Fahrlässigkeit, Vertragsbruch oder unerlaubte Handlungen verursacht werden, sowie für Ansprüche Dritter.

14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1. Die verspätete Geltendmachung oder der Verzicht auf einen Rechtsanspruch in einem bestimmten Fall bedeutet keinen allgemeinen Verzicht von Sika auf vertragliche oder gesetzliche Rechte.

14.2. Die Bestellung kann ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht auf einen Dritten übertragen werden. Sika steht es jedoch frei, die Bestellung an eine andere Sika Gesellschaft innerhalb des Sika Konzerns abzutreten.

14.3. Alle Angebote, Bestellungen, Verträge und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterstehen dem materiellen Recht des Landes, in welchem Sika ihren Sitz hat. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der jeweils bestellenden Sika-Gesellschaft; Sika bleibt berechtigt, Klage auch bei dem Gericht zu erheben, das ohne diese Gerichtsstandsvereinbarung zuständig wäre.